

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
Herr C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

30. November 2010

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)

Sehr geehrter Herr Vuissoz

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD uns die Unterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Das revidierte Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG, SR 837) tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die vorgeschlagenen Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung basieren entweder auf den geänderten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes oder sind Anpassungen, aufgrund der Rechtsprechung, beziehungsweise der Praxis. Wir sind mit dem vorgeschlagenen Entwurf mit einer Ausnahme einverstanden. Eine abweichende Haltung nehmen wir zur Änderung von Art. 40 AVIV ein.

Im Weiteren gehen wir davon aus, dass die kantonalen Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung durch den Bund rechtzeitig, ausreichend und in geeigneter Form geschult werden und die technischen Systeme in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen.

Abweichende Haltung zu Art. 40 AVIV

Die bisherige Regelung sieht vor, dass der Verdienst nicht versichert ist, wenn er während des Bemessungszeitraumes monatlich 500 Franken, bei Heimarbeitern 300 Franken, nicht erreicht. Im Verordnungsentwurf wird nun vorgeschlagen, dass die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes auf 800 Franken erhöht wird, um Bagatellfälle zu verhindern. Diese Erhöhung erachten wir als ungerechtfertigt. Sie trifft vor allem sozial schwächere Personen, bei denen ein Verdienst von unter 800 Franken nicht zwingend als Bagatelle angesehen wird. Mit der Vereinheitlichung der Mindestgrenze können wir uns hingegen einverstanden erklären.

Antrag:

Wir beantragen somit Art. 40 AVIV wie folgt zu ändern:

"Der Verdienst ist nicht versichert, wenn er während des Bemessungszeitraumes monatlich 500 Franken nicht erreicht. Der Verdienst aus mehreren Arbeitsverhältnissen wird zusammengezählt."

Für die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber